

Allgemeine LIEFERBEDINGUNGEN der SiNTAS GmbH, Ottenbach für Elektroanlagen einschließlich Anlagen der Ladeinfrastruktur für die Elektromobilität und Anlagen der Automatisierungstechnik

1. **Gegenstand dieser Bedingungen, Geltungsbereich**
 - 1.1 Diese Allgemeinen Lieferbedingungen (nachfolgend: "Bedingungen") gelten für Verträge, die die SiNTAS GmbH, Im Brühl 3, 73113 Ottenbach (nachfolgend: "SiNTAS") mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend: "Käufer") über den Kauf und die Lieferung von Elektroanlagen, einschließlich Anlagen der Ladeinfrastruktur für die Elektromobilität und Anlagen der Automatisierungstechnik (nachfolgend einheitlich: "Anlagen") abschließt (nachfolgend: "Kaufverträge"). Diese Bedingungen sind Bestandteil des jeweiligen Kaufvertrags, der durch die Annahme des von SiNTAS unterbreiteten Angebots durch den Käufer zustande kommt.
 - 1.2 Abweichende Bedingungen des Käufers werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn SiNTAS nicht ausdrücklich widerspricht.
 - 1.3 Die vorliegenden Bedingungen gelten für zukünftige Kaufverträge nicht, wenn SiNTAS vor Abschluss dieser Verträge geänderte Bedingungen zur Verfügung stellt; dann gelten die geänderten Bedingungen. In allen übrigen Fällen müssen Nebenabreden und Vertragsänderungen von SiNTAS schriftlich bestätigt werden, um wirksam zu sein.
 - 1.4 Mit Freigabe dieser Bedingungen durch SiNTAS treten für die Zukunft sämtliche bisher von SiNTAS für Kaufverträge verwendeten Bedingungen außer Kraft. Für die vor diesem Zeitpunkt bereits wirksam abgeschlossenen Kaufverträge gelten jedoch die ihnen jeweils zugrunde liegenden älteren Bedingungen fort.
2. **Unterlagen**
 - 2.1 Alle dem Käufer von SiNTAS zur Vorbereitung, Durchführung oder sonst im Zusammenhang mit dem Vertrag überlassenen Unterlagen (Produktbeschreibungen, Zeichnungen, Kostenvoranschläge u. ä.) bleiben Eigentum von SiNTAS und dürfen ohne Zustimmung von SiNTAS weder vervielfältigt noch an Dritte weitergegeben werden.
 - 2.2 Urheberrechtliche Verwertungsrechte an diesen Unterlagen stehen allein SiNTAS zu.
 - 2.3 Unterlagen des Käufers dürfen ausschließlich Mitarbeitern von SiNTAS, sowie Dritten, die SiNTAS mit der Lieferung der Anlage beauftragt hat, zugänglich gemacht werden. Im Übrigen gelten die Nrn. 2.1 und 2.2 dieser Bedingungen für Unterlagen des Käufers entsprechend.
3. **Umfang der Leistungspflicht; Nutzungsrechte**
 - 3.1 Maßgebend für die Leistungspflicht von SiNTAS ist das vom Käufer angenommene Vertragsangebot von SiNTAS.
 - 3.2 Sofern nach Annahme des Vertragsangebots einzelne Anlagenkomponenten nicht mehr lieferbar sind, ist es SiNTAS gestattet, diese durch zumindest gleichwertige andere zu ersetzen. Konstruktions- und Formänderungen bis zur Auslieferung bleiben im Übrigen vorbehalten, soweit die Anlage in ihrer Funktion nicht erheblich geändert wird und die Änderungen dem Käufer zumutbar sind.
 - 3.3 Der Käufer erhält das nicht ausschließliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte Recht, die in der Anlage implementierte Standardsoftware zusammen mit der Anlage zu nutzen.
4. **Installation, Wartung**
 - 4.1 Die sach- und fachgerechte Installationsvorbereitung einschließlich notwendiger Stromversorgung obliegt dem Käufer auf seine Kosten und ist rechtzeitig vor Anlieferung der Anlage durchzuführen.
 - 4.2 Die Installation wird von SiNTAS vorgenommen, wenn die Parteien eine gesonderte schriftliche Vereinbarung über die Installation durch SiNTAS getroffen haben. Diese Vereinbarung ist nicht Gegenstand des Kaufvertrags und für sie gelten diese Bedingungen nicht. Diese gesonderte Vereinbarung regelt auch die Kostentragung für die Installation durch SiNTAS.
 - 4.3 Die Wartungsleistung durch SiNTAS setzt im Falle des Abschlusses eines gesonderten schriftlichen Wartungsvertrags unmittelbar nach erfolgter Installation ein, sofern im Wartungsvertrag nicht etwas anderes vereinbart ist. Im Übrigen gelten insofern die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von SiNTAS für die Anlagenwartung/Anlagenwartung 24 Stunden. Die Gewährleistungspflicht von SiNTAS nach diesen Bedingungen bleibt hiervon unberührt.
 - 4.4 SiNTAS ist nicht für die technische oder rechtliche Möglichkeit zum Anschluss von Geräten anderer Hersteller an die von SiNTAS gelieferte Anlage verantwortlich.
5. **Zahlungsbedingungen**
 - 5.1 Alle im Kaufvertrag enthaltenen Preise verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
 - 5.2 Soweit Zubehör und Betriebsmaterial versandt werden, gelten die Preise ab Versandstation, außerdem zzgl. Porto, Verpackung und Versicherung.
 - 5.3 Alle vereinbarten Preisnachlässe auf die jeweils gültigen Listenpreise und alle vereinbarten Rabatte gleich welcher Art entfallen ersatzlos, sofern der Käufer mit seinen Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise gegenüber SiNTAS in Verzug gerät. Es gelten dann stattdessen die zum Zeitpunkt der Lieferung jeweils gültigen Listenpreise von SiNTAS.
 - 5.4 Erhöhen sich für Lieferungen mit einer vereinbarten Lieferfrist von mehr als sechs Wochen nach Abschluss des Kaufvertrags die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Anlage für SiNTAS nachweisbar, so ist SiNTAS berechtigt, dem Käufer gegenüber eine entsprechende Preiserhöhung vorzunehmen. Maßgebliche Kostenfaktoren sind Lohnkosten, Materialkosten und öffentliche Abgaben. Die Erhöhung ist in dem Maße zulässig, wie sich die Erhöhung der anteilig im Gesamtpreis enthaltenen Anschaffungs- und Herstellungskosten auf den Gesamtpreis für die Anlage auswirkt. In ihrer Preisanpassungserklärung wird SiNTAS gegenüber dem Käufer angeben, welche Kostenfaktoren sich erhöht haben und wie sich dies auf die Erhöhung des Kaufpreises auswirkt.
 - 5.5 Verzögert sich die Auslieferung aus vom Käufer zu vertretenden Gründen um mehr als vier Monate über den im Kaufvertrag vorgesehenen Termin hinaus, so ist SiNTAS berechtigt, dem Käufer die zum Zeitpunkt der Auslieferung gültigen Listenpreise in Rechnung zu stellen.
 - 5.6 Alle Rechnungen sind binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzüge an SiNTAS zu zahlen. Bei Rechnungsstellung und dem Käufer angezeigter Lieferbereitschaft von SiNTAS gilt dies auch dann, wenn die Lieferung aus einem vom Käufer zu vertretenden Grund bisher unterblieben ist.
 - 5.7 Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts oder die Aufrechnung durch den Käufer ist nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Gegenansprüchen zulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht wegen Gegenansprüchen aus anderen Vertragsverhältnissen wird ausgeschlossen.
 - 5.8 Kommt der Käufer mit seinen Zahlungen ganz oder teilweise in Verzug, kann SiNTAS Zinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a. verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt SiNTAS vorbehalten.
 - 5.9 Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass der Vergütungsanspruch von SiNTAS durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, kann SiNTAS vor weiteren Leistungen Vorauskasse oder Sicherheitsleistung verlangen. SiNTAS kann dem Käufer eine angemessene Frist setzen, in welcher er Zug um Zug gegen die Leistung von SiNTAS nach seiner Wahl die Vergütung zu zahlen oder Sicherheit zu leisten hat. Nach erfolglosem Ablauf der Frist kann SiNTAS vom Vertrag zurücktreten.

Allgemeine LIEFERBEDINGUNGEN der SiNTAS GmbH, Ottenbach für Elektroanlagen einschließlich Anlagen der Ladeinfrastruktur für die Elektromobilität und Anlagen der Automatisierungstechnik

6. Gefahrübergang, Teillieferung

6.1 Wird die Anlage an den Käufer unter Einschaltung Dritter versandt, so erfolgt der Gefahrübergang, wenn SiNTAS die Anlage an den Dritten zum Zwecke der Beförderung übergeben hat. Dies gilt auch, wenn die Versendung durch eigene Mitarbeiter von SiNTAS erfolgt. Die Transport- und Verpackungskosten gehen zu Lasten des Käufers, zum Abschluss einer Transportversicherung ist SiNTAS nicht verpflichtet.

6.2 Wird durch das Verhalten des Käufers der Versand verzögert, geht die Gefahr mit Anzeige der Versandbereitschaft durch SiNTAS auf den Käufer über.

6.3 SiNTAS ist, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, zu Teillieferungen berechtigt.

7. Lieferfristen, Verzug

7.1 Liefertermine oder -fristen gelten nur dann als vereinbart, wenn sie von SiNTAS schriftlich bestätigt worden sind. Soweit keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden, beginnen sie mit dieser Bestätigung und sind neu zu vereinbaren, wenn später Vertragsänderungen eintreten.

7.2 Die Einhaltung von Fristen und Terminen durch SiNTAS setzt stets voraus, dass der Käufer seinen vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere zur rechtzeitigen Installationsvorbereitung und seinen sonstigen Mitwirkungspflichten, rechtzeitig und vollständig nachkommt. Macht er dies nicht und hängt die Einhaltung von Fristen und Terminen direkt oder indirekt von der Einhaltung einer solchen Verpflichtung des Käufers ab, verlängern sich vereinbarte Fristen und verschieben sich Termine auf Verlangen von SiNTAS, um den der Verzögerung entsprechenden Zeitraum,

7.3 sowie um einen angemessenen Wiederanlaufzeitraum. Hierbei ist der Umstand zu berücksichtigen, dass SiNTAS vorhandene Personal- und sonstige Ressourcen stets ausgelastet einsetzt.

7.4 Überschreitet SiNTAS unverbindliche Liefertermine bzw. -fristen, so kann der Käufer SiNTAS schriftlich eine angemessene Frist, mindestens aber eine Frist von sechs Wochen zur Ausführung der Leistung mit der Erklärung setzen, dass er nach Ablauf der Frist die Annahme der Leistung ablehne. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz nach Maßgabe von Nr. 10 zu fordern. Der Anspruch auf Erbringung der Leistung geht mit Ablauf der Frist unter. Einer Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung bedarf es dann nicht, wenn SiNTAS bereits zuvor die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert hat. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die fristgerechte Erbringung der Leistung von SiNTAS aus Gründen unterblieben ist, die der Käufer allein oder zumindest weit überwiegend,

beispielsweise durch Verletzung seiner vertraglichen Mitwirkungspflichten, zu vertreten hat, oder wenn der von SiNTAS nicht zu vertretende Rücktrittsgrund zu einer Zeit eintritt, zu welcher sich der Käufer im Annahmeverzug befindet.

8. Ansprüche des Käufers bei Rechtsmängeln

8.1 SiNTAS tritt alle gegen den Hersteller der Anlage bestehenden Rechtsmängelansprüche an den Käufer ab. Rechtsmängelansprüche gegen SiNTAS nach den folgenden Bestimmungen kann der Käufer erst nach erfolgloser außergerichtlicher Inanspruchnahme des Herstellers geltend machen.

8.2 SiNTAS verpflichtet sich, die Anlage frei von Rechten Dritter, die der vertragsgemäßen Nutzung der Anlage entgegenstehen, zu überlassen.

8.3 Für den Fall, dass Dritte derartige Rechte geltend machen, wird SiNTAS die Anlage gegen die geltend gemachten Rechte Dritter verteidigen. Der Käufer wird SiNTAS von der Geltendmachung solcher Rechte Dritter unverzüglich unterrichten und SiNTAS sämtliche Vollmachten erteilen und Befugnisse einräumen, die erforderlich sind, um die Anlage gegen die geltend gemachten Rechte Dritter zu verteidigen. Hat SiNTAS den Rechtsmangel nach diesen Bedingungen zu vertreten, ist SiNTAS verpflichtet, die dem Käufer entstandenen notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung zu erstatten.

8.4 Im Falle, dass Rechtsmängel bestehen, ist SiNTAS nach seiner Wahl berechtigt,

- durch geeignete Maßnahmen, die die vertragsgemäße Nutzung der Anlage beeinträchtigenden Rechte Dritter oder deren Geltendmachung zu beseitigen oder
- die Anlage in der Weise zu verändern oder zu ersetzen, dass sie fremde Rechte Dritter nicht mehr verletzt, wenn und soweit dadurch die gewährleistete Funktionalität der Anlage nicht beeinträchtigt wird.

Gelingt dies SiNTAS binnen einer vom Käufer zu setzenden angemessenen Frist nicht, so ist der Käufer berechtigt, nach Maßgabe von Nr. 9.3, 9.12 und 9.14 vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen herabzusetzen; Nr. 9.6, 9.7 und 9.11 gelten entsprechend. Daneben kann der Käufer Schadensersatz oder Aufwendungsersatz gemäß den Bestimmungen in Nr. 10 dieser Bedingungen verlangen.

9. Ansprüche des Käufers bei Sachmängeln

9.1 SiNTAS tritt alle gegen den Hersteller der Anlage bestehenden Mängelansprüche an den Käufer ab. Mängelansprüche gegen SiNTAS nach den folgenden Bestimmungen kann der Käufer erst nach erfolgloser außergerichtlicher

Inanspruchnahme des Herstellers geltend machen.

9.2 Im Falle der Mangelhaftigkeit der Anlage kann der Käufer nach Wahl von SiNTAS Nachbesserung oder Ersatzlieferung verlangen. Verfügt die von SiNTAS gelieferte Anlage nicht über diejenigen Eigenschaften, deren Vorliegen der Käufer aufgrund öffentlicher Aussagen von SiNTAS, des Herstellers oder ihrer Gehilfen erwarten durfte, stehen dem Käufer die in Satz 1 genannten Rechte nur zu, wenn der Käufer nachweist, dass der Vertragsschluss zumindest teilweise auf diese Äußerungen zurückzuführen ist. Eine solche Haftung ist ausgeschlossen, wenn SiNTAS diese öffentlichen Aussagen vor dem Vertragsschluss in gleichwertiger Weise berechtigt hat.

9.3 Hat der Käufer SiNTAS nach einer ersten Aufforderung ergebnislos eine weitere Nachfrist mit der Erklärung gesetzt, dass er nach Ablauf der Frist die Annahme ablehne, oder schlägt die Nachbesserung zweimal oder eine Ersatzlieferung fehl, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten oder Minderung verlangen. Daneben kann er nach Maßgabe von Nr. 10 Schadensersatz oder Aufwendungsersatz verlangen. Einer Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung bedarf es nicht, wenn SiNTAS bereits zuvor die Nacherfüllung ernsthaft und endgültig verweigert hat. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Käufer die Mangelhaftigkeit der Leistung allein oder zumindest in weit überwiegenderem Maße, beispielsweise durch Verletzung seiner vertraglichen Pflichten, zu vertreten hat, oder wenn der von SiNTAS nicht zu vertretende Rücktrittsgrund zu einer Zeit eintritt, zu welcher sich der Käufer im Annahmeverzug befindet.

9.4 Der Käufer wird bei der Eingrenzung von Mängeln mitwirken. Der Käufer ist verpflichtet, SiNTAS nachprüfbar Unterlagen über Art und Auftreten von Mängeln, sowie sonstige die Mängel veranschaulichende Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Kommt der Käufer dieser Verpflichtung nicht nach, kann SiNTAS die Nacherfüllung verweigern.

9.5 Ist es SiNTAS entweder unmöglich, den Mangel durch Nacherfüllung zu beheben, oder kann der Mangel nur mit unverhältnismäßigen Mitteln durch Nacherfüllung behoben werden, ist SiNTAS berechtigt, dem Käufer zumutbare Möglichkeiten aufzuzeigen, den Mangel so zu umgehen, dass der Käufer die Anlage vertragsgemäß nutzen kann. Führen diese Maßnahmen nicht zum Erfolg oder ist dem Käufer unter diesen Umständen ein Festhalten am Vertrag unzumutbar, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Soweit er Herabsetzung des Kaufpreises oder Schadensersatz verlangen kann, ist die Möglichkeit, den Mangel zu umgehen, angemessen zu berücksichtigen.

Allgemeine LIEFERBEDINGUNGEN der SiNTAS GmbH, Ottenbach für Elektroanlagen einschließlich Anlagen der Ladeinfrastruktur für die Elektromobilität und Anlagen der Automatisierungstechnik

- 9.6 Hat der Käufer SiNTAS wegen angeblicher Mängel der Anlage in Anspruch genommen und stellt sich heraus, dass entweder kein Mangel besteht oder der Mangel auf einem Umstand beruht, der zur Geltendmachung von Mängelansprüchen nicht berechtigt, so hat der Käufer, sofern er die Inanspruchnahme von SiNTAS zu vertreten hat, SiNTAS die für die Verifizierung des angeblichen Mangels angefallenen Sach- und Personalkosten zu ersetzen.
- 9.7 Sofern der Käufer Mängelansprüche geltend macht, hat dies keinen Einfluss auf etwaige weitere zwischen SiNTAS und dem Käufer bestehende Verträge.
- 9.8 Mängelansprüche bestehen nicht für Störungen, die infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, vertraglich nicht vorgesehener Betriebsmittel, Anbringung nicht durch SiNTAS genehmigter Zusatzgeräte, Durchführung von Reparaturen oder Änderungen durch nicht von SiNTAS autorisierte Dritte entstanden sind. Ausgenommen von der Geltendmachung von Mängelansprüchen sind außerdem sämtliche dem natürlichen Verschleiß unterliegende Betriebsmittel.
- 9.9 SiNTAS übernimmt für den Fall, dass von ihr gelieferte Anlagen mit solcher Hard- oder Software verbunden wird, die nicht von SiNTAS stammt, keinerlei Mängelhaftung für die Funktionsfähigkeit einer solchen Fremdhardware oder Fremdsoftware bei der Verbindung mit der von SiNTAS gelieferten Anlage.
- 9.10 SiNTAS kann die Nacherfüllung verweigern, bis der Käufer SiNTAS die vereinbarte Vergütung abzüglich eines angesichts der noch ausstehenden Nacherfüllung angemessenen Teiles (mindestens in Höhe des Dreifachen der erwarteten Mangelbeseitigungskosten) bezahlt hat.
- 9.11 Fehlt der Anlage eine ausdrücklich garantierte Beschaffenheit oder hat SiNTAS einen Mangel der Anlage arglistig verschwiegen, gelten die in den Nr. 9.1 bis 9.10 enthaltenen Beschränkungen der gesetzlichen Mängelansprüche nicht und SiNTAS haftet nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 9.12 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Käufers beträgt ein Jahr. Die Verjährung beginnt mit der Ablieferung der Anlage beim Käufer. Die Verkürzung der Verjährung gilt nicht in den Fällen vorsätzlichen Handelns und für Ansprüche des Kunden auf Zahlung von Schadensersatz.
- 9.13 Kaufmännische Untersuchungs- und Rückgepflichten des Käufers bleiben unberührt.
- 9.14 Hat ein Verbraucher die mangelhafte Anlage im Wege der Weiterveräußerung vom Käufer oder einem weiteren Erwerber erhalten, gelten die Beschränkungen der gesetzlichen Mängelansprüche nach Nr. 9 nicht, wenn (a) ausschließlich Unternehmer an der Weiterveräußerung der Anlage an den Verbraucher beteiligt gewesen sind, (b) der Käufer als ein an der Weiterveräußerung des Vertragsgegenstands beteiligter Unternehmer in Anspruch genommen worden ist und (c) der Käufer Ansprüche wegen der Mangelhaftigkeit der Anlage – einschließlich des Anspruchs auf Ersatz der von ihm gegenüber seinem Vertragspartner zu tragenden Aufwendungen für die Mangelbeseitigung (§ 478 Abs. 2 BGB) – gegen SiNTAS geltend macht. In diesem Fall verjähren die Mängelansprüche des Käufers nicht vor Ablauf von zwei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Käufer die gegen ihn geltend gemachten Mängelansprüche erfüllt hat, spätestens aber fünf Jahre, nachdem SiNTAS die Anlage dem Käufer abgeliefert hat.
- 10. Haftung**
- 10.1 SiNTAS haftet unbeschränkt für Schäden aus dem Fehlen einer ausdrücklich garantierten Beschaffenheit oder aus dem arglistigen Verschweigen von Mängeln, sowie für Schäden, die SiNTAS vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
- 10.2 Ebenso unbeschränkt haftet SiNTAS im Falle der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
- 10.3 SiNTAS haftet in den Fällen der Produkthaftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 10.4 SiNTAS haftet für die durch die Verletzung von sogenannten Kardinalpflichten verursachten Schäden. Kardinalpflichten sind solche grundlegenden vertragswesentlichen Pflichten, die maßgeblich für den Vertragsschluss des Käufers waren und auf deren Einhaltung er vertrauen durfte. Hat SiNTAS Kardinalpflichten leicht fahrlässig verletzt, ist die daraus resultierende Schadensersatzhaftung begrenzt auf die Höhe des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens.
- 10.5 Für Datenverlust beim Käufer haftet SiNTAS nur bis zur Höhe des typischen Wiederherstellungsaufwandes, der trotz regelmäßiger, dem Stand der Technik entsprechender Datensicherung entsteht.
- 10.6 Im Übrigen ist jegliche Schadensersatzhaftung von SiNTAS, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist insbesondere auch jegliche Haftung von SiNTAS in Fällen höherer Gewalt oder anderer unvorhergesehener Ereignisse, wie z. B. Aufruhr, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung oder Lieferverzug des Herstellers.
- 11. Eigentumsvorbehalt**
- 11.1 Das Eigentum an der Anlage bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bei SiNTAS. Auch nach vollständiger Bezahlung des Kaufpreises verbleibt das Eigentum an der Anlage so lange bei SiNTAS, bis alle durch SiNTAS gegenüber dem Käufer erworbenen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer vollständig erfüllt sind. Übersteigt der realisierbare Wert, der für SiNTAS bestehenden Sicherheiten, die Forderungen von SiNTAS um mehr als 10 %, so gibt SiNTAS auf Verlangen – gegenständlich nach Wahl von SiNTAS – insoweit überschießende Sicherheiten frei.
- 11.2 Im Fall des Zahlungsverzugs ist SiNTAS berechtigt, die Herausgabe der Anlage zu verlangen, ohne vom Vertrag zurücktreten und dem Käufer das zu diesem Zeitpunkt bereits gezahlte Entgelt zurückerstatten zu müssen. Der Käufer ist in diesem Fall verpflichtet, die Anlage unverzüglich an SiNTAS herauszugeben, und SiNTAS ist nach vorheriger Androhung der Verwertung berechtigt, den Kaufgegenstand zu verwerten und den Verwertungserlös auf bestehende Forderungen anzurechnen. Einen eventuell danach verbleibenden Resterlös abzüglich der Kosten der Rücknahme und der Verwertung kehrt SiNTAS an den Käufer aus. Der Käufer hat im übrigen die Pflicht, die Anlage während der Dauer des Eigentumsvorbehalts in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und SiNTAS unverzüglich zu benachrichtigen, falls Dritte, beispielsweise durch Pfändungen, auf die Anlage zugreifen oder falls die Anlage beschädigt wird oder abhanden kommt. Verletzt der Käufer die hier genannten Pflichten erheblich, kann SiNTAS den Rücktritt vom Vertrag erklären.
- 11.3 Eine Weiterveräußerung der Anlage ist dem Käufer nur erlaubt, wenn sie im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs des Käufers erfolgt. Der Käufer ist nicht berechtigt, die Anlage zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen.
- 11.4 Der Käufer tritt bereits jetzt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung der Anlage mit allen Nebenrechten in Höhe der SiNTAS gegen den Käufer zustehenden Forderungen an SiNTAS ab. SiNTAS nimmt die Abtretung an. Der Käufer ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen berechtigt, solange er seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt. Bei Zahlungsverzug des Käufers ist SiNTAS berechtigt, die Einziehungsermächtigung zu widerrufen.

Allgemeine LIEFERBEDINGUNGEN der SiNTAS GmbH, Ottenbach für Elektroanlagen einschließlich Anlagen der Ladeinfrastruktur für die Elektromobilität und Anlagen der Automatisierungstechnik

11.5 Wird die Anlage mit anderen Sachen so verbunden, dass sie wesentlicher Bestandteil einer neuen Sache wird, werden SiNTAS und der Käufer Miteigentümer der neuen Sache. Die Herstellung einer neuen Sache durch Verbindung oder Verarbeitung des Kaufgegenstands erfolgt in Abweichung zu §§ 947, 950 BGB in der Weise für SiNTAS, dass SiNTAS stets das Miteigentum erwirbt, und zwar zu dem Anteil, der dem Verhältnis des Rechnungswerts des Kaufgegenstands zum Verkaufswert der neuen Sache entspricht. Für die Veräußerung der neuen Sache gelten Nr. 11.1 bis 11.4 dieser Bedingungen entsprechend, jeweils bezogen und begrenzt auf den Miteigentumsanteil von SiNTAS.

12. Schlussbestimmungen

12.1 Auf die vertraglichen Vereinbarungen der Parteien ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG, Convention on Contracts for the International Sale of Goods vom 11.04.1980).

12.2 Erfüllungsort ist der Sitz von SiNTAS, ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der gegenwärtigen und zukünftigen geschäftlichen Beziehung der Parteien, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist Göppingen. Satz 1 gilt nur, wenn der Käufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist; die Vereinbarung des Gerichtsstands Göppingen gilt darüber hinaus auch, wenn der Käufer bei Klageerhebung keinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in der Bundesrepublik Deutschland hat.

12.3 Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen oder anderer Bestandteile des Kaufvertrags bedürfen der Schriftform. Genügen sie dieser nicht, so sind sie nichtig. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel.

12.4 Sollten einzelne Bestimmungen des Kaufvertrags, insbesondere dieser Bedingungen, ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Kaufvertrags oder dieser Bedingungen im Übrigen dadurch nicht berührt. Die Parteien werden in einem solchen Fall die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt auch für die Schließung von Vertragslücken.